

BVGer D-4882/2020 vom 2. September 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4882_2020_d20200902

FR: TAF D-4882/2020 du 2 septembre 2020

IT: TAF D-4882/2020 del 2 settembre 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (Wiedererwägung) | Asyl (Wiedererwägung);
Verfügung des SEM vom 2. September 2020

Erwügungen

E. 1

Gemüss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzu- treten (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulüssigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zustündigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise ei- ner zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachste- hend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel ver- zichtet.

E. 4.1

Das Wiedererwügungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich ge- regelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM

D-4882/2020 Seite 4 innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwügungsgrundes schrift- lich und begründet einzureichen; im übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66–68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwü gungsverfahren die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachtrüglich eingetretene erhebliche Veründerung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Daneben können gegebenenfalls auch Revisionsgründe vorgebracht werden. Die Wiedererwügung ist nicht beliebig zulüssig. Sie darf nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stel- len oder die Fristen für die

Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen. Gründe, welche bereits im Zeitpunkt der verpassten Anfechtungsmöglichkeit im ordentlichen Beschwerdeverfahren bestanden haben, können somit nicht als Wiedererwägungsgründe vorgebracht werden. Neue Beweismittel müssen entweder den Beweis für neue erhebliche Tatsachen oder den Beweis für Tatsachen erbringen können, deren Existenz oder Eigenschaften im Beschwerdeverfahren (respektive im Asylverfahren vor dem SEM) zum Nachteil des Beschwerdeführers unbewiesen geblieben sind (vgl. Urteil des BVGer D-6289/2019 vom 20. Dezember 2019 E.3.2 m.w.H.).

E. 4.3

Vorliegend stellte der in asylrechtlichen Belangen versierte Rechtsvertreter ausdrücklich ein Wiedererwägungsgesuch, machte «neue Tatsachen» geltend und reichte zahlreiche Aufenthaltstitel unterschiedlichen Datums als Beweismittel zu den Akten. Die Vorinstanz stellte den Anspruch auf materielle Behandlung als Wiedererwägungsgesuch denn auch nicht in Frage und prüfte die Vorbringen der Beschwerdeführenden inhaltlich, was denn auch auf Beschwerdeebene nicht beanstandet wird. Die Frage, ob das Gesuch aber nicht vielmehr unter dem Aspekt einer Revision durch die Beschwerdeinstanz zu prüfen gewesen wäre – mit der im Zeitpunkt des Abschlusses des ordentlichen Beschwerdeverfahrens unbestrittenermassen bereits erfolgten Asylgewährung von G._____ ([...]) werden vorbestandene Tatsachen geltend gemacht –, kann angesichts des Gesagten sowie des Umstands, dass den Beschwerdeführenden durch die Rechtswohltat eines zweistufigen Verfahrens kein Rechtsnachteil erwachsen ist, offenbleiben (vgl. hierzu auch Urteil des BVGer D-1168/2022 vom 28. Mai 2022).

D-4882/2020 Seite 5 Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist demnach zu prüfen, ob das SEM zu Recht davon ausgegangen ist, dass keine Gründe vorliegen, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 20. Februar 2015 zu beseitigen vermögen.

E. 5.1

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch im Ergebnis zu Recht abgelehnt hat. Die Beschwerdevorbringen vermögen die angefochtene Verfügung im Resultat nicht ansatzweise zu erschüttern.

E. 5.2

Mit Entscheid (...) verneinte das Bundesverwaltungsgericht bereits rechtskräftig eine Reflexverfolgung der Beschwerdeführenden durch die syrischen Behörden aufgrund ihrer Verwandten E._____ ([...]) sowie F._____ ([...]), welchen in der Schweiz unbestrittenermassen Asyl gewährt worden war, da nicht davon auszugehen ist, dass alleine aufgrund von Familienbanden den Beschwerdeführenden eine asylrelevante Behelligung in Syrien droht (vgl. Urteil des BVGer [...]). Eine Reflexverfolgung aufgrund von G._____ ([...]) und dessen Familie machten die Beschwerdeführenden im ordentlichen Verfahren bislang zwar nicht geltend, doch begründeten sie diese sowohl in der Gesucheingabe vom 26. September 2019 als auch der Rechtsmitteleingabe erneut lediglich mit ihrer Verwandtschaft. Es liegt demnach die gleiche Konstellation wie im ordentlichen Beschwerdeverfahren vor. Folglich kann auch die blossе Verwandtschaft zu G._____ ([...]) nicht zu einer asylrelevanten Verfolgung führen. Gleiches gilt für die zahlreich aufgeführten Kinder und Enkel des Vorgenannten, zumal nicht nachvollziehbar ist, wie entfernte verwandtschaftliche Beziehungen zu asylrelevanter Verfolgung führen können

sollen, wenn ebensolche aufgrund naher Verwandter ([...]) bereits verneint wurden. In Anbetracht des Beschwerdeentscheides im ordentlichen Verfahren geht die Vorinstanz somit auch diesbezüglich zu Recht davon aus, dass es sich bei dem Vorbringen der Reflexverfolgung aufgrund von Familienbanden nicht um taugliche Gründe handelt, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 20. Februar 2015 zu beseitigen vermögen. Daran vermögen auch die mit der Gesucheingabe eingereichten Aufenthaltstitel nichts zu ändern, zumal diese lediglich die stets unbestrittene Tatsache belegen, dass die Verwandten der Beschwerdeführenden in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt worden sind. Diesen Beweismitteln mangelt es folglich bereits an der erforderlichen Erheblichkeit.

D-4882/2020 Seite 6

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen sind (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 7.2

Angesichts der Aussichtslosigkeit der Beschwerde sind die Voraussetzungen zur Bestellung eines amtlichen Rechtsbeistandes ebenfalls nicht gegeben und das sinngemässe Gesuch ist ebenfalls abzuweisen (Art. 65 Abs. 2 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

D-4882/2020 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.